



per E-Mail an:

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
Claus Christian Claussen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6739

Cortina Bittner

Dipl.-Sozialarbeiterin (FH)
Geschäftsführerin
Landesdolmetscherzentrale
und Sozialdienst

Hasseer Str. 47
24113 Kiel

Telefon: 0431 / 6 43 44 68
Telefax: 0431 / 6 43 44 93
E-Mail: c.bittner@gv-sh.de

Kiel, 29. Juni 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz – DigiBeschIG), Drucksache 20/4202

1. Vorstellung des Gehörlosen-Verbands Schleswig-Holstein

Als landesweite Selbsthilfeorganisation vertritt der Verband die Interessen Tauber Menschen und setzt sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und die sprachliche Anerkennung ihrer Gebärdensprache ein.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird das Adjektiv „**Taub**“ bewusst in Großschreibung verwendet. Er beschreibt Menschen, die medizinisch als hörbehindert, schwerhörig oder gehörlos eingeordnet werden können und die Deutsche Gebärdensprache als ihre primäre Sprache nutzen. **Taub sein wird von uns somit nicht nur als Hörbeeinträchtigung in medizinischer Hinsicht verstanden, sondern auch im Sinne einer besonderen sprachlichen sowie kulturellen Identität und Zugehörigkeit.**

Die Deutsche Gebärdensprache ist ein eigenständiges, vollwertiges und natürliches Sprachsystem und für Taube Menschen die zentrale Form der Kommunikation. Zugleich ist die Gebärdensprache weit mehr als nur ein Kommunikationsmittel: Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die Identität, Kultur und Gemeinschaft Tauber Menschen und ist Voraussetzung für deren Bildung, Information, soziale Teilhabe und Selbstbestimmung.

Im Namen des Gehörlosen-Verbands Schleswig-Holstein e. V. bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser schriftlichen Anhörung.

2. Einleitung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen, Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und digitale Kommunikationswege flächendeckend zu etablieren. Aus Sicht Tauber Menschen ist neben der technischen Funktionalität digitaler Verwaltungsangebote allerdings **entscheidend, ob die Verfahren für sie sprachlich zugänglich und praktisch nutzbar sind**. Eine rein schriftliche Interaktion kann die Deutsche Gebärdensprache, geeignete Kommunikationshilfen sowie die Verantwortung der öffentlichen Verwaltung für eine barrierefreie sprachliche Verständigung keinesfalls ersetzen!

Die Deutsche Gebärdensprache ist nach § 6 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) als eigenständige Sprache anerkannt. Für Schleswig-Holstein ist dies gleichermaßen in § 7 Landesbehindertengleichstellungsgesetz geregelt. Laut § 7 (3) LBGG haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen außerdem das Recht, mit Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren. Einzelheiten zur Bereitstellung und Verwendung von Kommunikationshilfen ergeben sich aus der Verordnung gemäß § 7 (4) LBGG (Landeskommunikationshilfenverordnung – LKHVO vom 24. November 2025). Das Sozialgesetzbuch I sieht in §§ 13 – 16 einen allgemeinen Anspruch auf Beratung, Information und Unterstützung bei der Antragstellung vor, und für die Beantragung von Teilhabeleistungen durch Menschen mit Behinderung gibt es laut § 106 SGB IX einen noch weitergehenden Unterstützungsanspruch. Für Menschen mit Hörbehinderung stellen § 19 (1) SGB X im Sozialverwaltungsverfahren und § 17 (2) SGB I bei der Ausführung von Sozialleistung sicher, dass auf Wunsch jeweils eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache erfolgen muss.

Das Digitalisierungsbeschleunigungsgesetz Schleswig-Holstein darf die o.g. Standards nicht unterschreiten. **Ein neues EGovG SH darf das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache auch nicht dadurch unterminieren, dass die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit der Verwaltung faktisch durch rein digitale (und damit schriftsprachliche) Prozesse ersetzt wird.** Der bloße Verweis auf eine mögliche Assistenz durch externe Kräfte greift hier deutlich zu kurz!

In einer früheren Fassung des Gesetzentwurfs (Unterrichtung 20/292 vom 16. Oktober 2025) waren in § 27 (2) EGovG SH offenbar noch Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung des elektronischen Servicekontos vorgesehen. Dort hieß es ursprünglich:

Eine Ausnahme für die in Absatz 1 genannte Pflicht zur Nutzung des Servicekontos besteht:

- 1. beim Vorliegen einer kognitiven Beeinträchtigung, wenn die Beeinträchtigung die Person an der Befolgung der in Absatz 1 genannten Pflichten hindert,*
- 2. beim Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung, wenn die Beeinträchtigung die Person an der Befolgung der in Absatz 1 genannten Pflichten hindert,*
- 3. beim fehlenden Zugang zu einem internetfähigen informationstechnischen System,*
- 4. beim Vorliegen von Sprachbarrieren, die es der Person erschweren, das Nutzerkonto und das Postfach zu nutzen,*
- 5. wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Person sich in einem Gebiet befindet, in dem die Anforderungen des § 2 TK-Mindestversorgungsverordnung nicht erfüllt werden oder*
- 6. im Einzelfall, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.*

Mit Einfügung des Wortes „unassistenten“ in § 27 (2) Satz 1 wird die **Ausnahme von der Nutzung des digitalen Servicekontos nun de facto gestrichen.**

Dies steht jedoch in klarem Widerspruch zu den gleichgebliebenen einleitenden Bemerkungen des Gesetzentwurfs unter D. 2. (Verwaltungsaufwand), wo weiterhin von „einer berechtigten Ausnahme von der Pflicht zur digitalen Kommunikation“ die Rede ist, die keine Benachteiligung zur Folge haben darf. Aus Sicht unseres Verbandes verträgt sich ein ausnahmsloser Digitalzwang zudem nicht mit Artikel 14 (2) der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

3. Warum die Deutsche Gebärdensprache berücksichtigt werden muss

Die Deutsche Gebärdensprache ist für viele Taube Menschen die primäre Sprache. Als visuell-manuelle Sprache verfügt diese nicht über eine Gebrauchsschrift.

Deutsch als Schriftsprache ist ein Abbild der gesprochenen deutschen Sprache. Dagegen gibt es keinerlei Übereinstimmung zwischen geschriebenem Deutsch und der Deutschen Gebärdensprache.

Eine angeborene bzw. prälingual erworbene Taubheit verhindert den Erwerb der gesprochenen Sprache auf akustischem Wege. Entsprechende Beeinträchtigungen beim Erlernen von Wortschatz und Grammatik des Deutschen wirken sich naturgemäß auch auf die Entwicklung der Lese- und Schreibkompetenz aus. Für Taube Menschen sind rein textbasierte digitale Verwaltungsangebote deshalb nicht automatisch verständlich bzw. gleichwertig zugänglich. Dies gilt auch für die so genannte „Leichte Sprache“ bzw. „Einfache Sprache“.

Die in Punkt 1 dieser Stellungnahme genannten Regelungen des Bundes- und Landesrechts sichern die Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache sowie den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen. Diese Rechte müssen in Schleswig-Holstein auch im Rahmen einer zunehmend digitalisierten Verwaltung praktisch wirksam bleiben und setzen die Möglichkeit zur Verständigung in mündlicher Form voraus.

Insbesondere darf der laut Gesetzesbegründung zu § 27 EGovG SH geplante „Umsetzungsdruck“ zur standardisierten Kommunikation mittels digitalem Servicekonto nicht dazu führen, dass der Rechtsanspruch auf Verständigung in Deutscher Gebärdensprache umgangen und die Verantwortung für die Organisation barrierefreier Information und Kommunikation von der Behörde auf Taube Menschen verlagert wird.

4. Bewertung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung in Schleswig-Holstein. Die vorgesehenen Regelungen können dazu beitragen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen. Für einen Teil der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung mag die Nutzung eines elektronischen Servicekontos zu Erleichterungen führen, für andere baut dies neue Hürden auf.

Den in Schleswig-Holstein lebenden Personen mit prälingualer Taubheit wurden durch Schule und Elternhaus mehrheitlich nicht die schriftsprachlichen und digitalen Kompetenzen vermittelt, die sie zur Nutzung des Digital-Only-Prinzips befähigen würden. Auch gibt es für erwachsene Gebärdensprachnutzer*innen in Schleswig-Holstein kaum geeignete Angebote im Bereich der niederschweligen digitalen Verbraucherbildung.

Die in § 15 (1) EGovG SH vorgesehene Verwaltungsassistenz zur Einrichtung eines Servicekontos bzw. zur Stellung eines bestimmten Antrags erkennt die folgenden Probleme:

- a) Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Verständigung in Gebärdensprache und die Organisation entsprechender Termine mit Dolmetscher*innen sind organisatorisch und kommunikativ kompliziert und zeitraubend. In der Zwischenzeit könnten wichtige Fristen verstreichen.
- b) Die Unterstützung bei der Einrichtung eines digitalen Servicekontos wird den Betroffenen in vielen Fällen eher schaden als nutzen. Denn die im Umgang mit dem verpflichtenden digitalen Rückkanal bestehenden technischen und sprachlichen Barrieren bleiben ja weiterhin bestehen. **Wer jedoch die Rückmeldung der Behörde nicht eigenständig im digitalen Servicekonto abrufen, verstehen und beantworten kann, sollte das Konto schon allein wegen der Gefahr verpasster Fristen besser nicht nutzen.** *Seit z.B. die Arbeitsagentur verstärkt den Eindruck erweckt, als sei die Nutzung des angebotenen Online-Services dort bereits verpflichtend und ein Zugang zu Antragsformularen in Papierform prinzipiell nicht mehr möglich, wissen wir von zahlreichen Fällen Tauber Menschen, die damit nicht zurechtkommen. Denn nach einmaliger Registrierung im Online-Service ist dann keine Hilfe mehr durch Dritte möglich (also z.B. durch Verwandte, Bekannte, Beratungsstellen oder pädagogische Assistenzen, die sich nicht anstelle Tauber Menschen in deren Servicekonto einloggen wollen, können bzw. dürfen).*
- c) Die Einrichtung von Assistenzen und die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschenden bleibt im Gesetzentwurf viel zu vage. Weder werden hier konkrete Standards benannt, noch Beteiligungsprozesse festgeschrieben. Auch der Hinweis in § 15 (2), dass zur Konkretisierung eine entsprechende Verordnung erlassen werden kann, ist kein Garant für ein flächendeckendes, niederschwellig zugängliches und qualitativ hochwertiges Unterstützungsangebot im notwendigen Umfang (s. unten).

Die Deutsche Gebärdensprache ist bisher nicht als Minderheitensprache anerkannt. Eine gezielte Förderung von Erforschung, Lehre, Verbreitung und Pflege dieser visuell-manuellen Sprache in Schleswig-Holstein findet nicht statt. Dem eklatanten Mangel an Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie gebärdensprachlich qualifizierten Pädagog*innen und sonstigen Assistenzkräften stehen in unserem Bundesland auch keine entsprechenden Qualifizierungsmöglichkeiten gegenüber. Vor diesem Hintergrund muss der kurzfristige Aufbau eines bedarfsdeckenden landesweit zugänglichen gebärdensprachlichen Assistenz- bzw. Unterstützungsangebots im Sinne des § 15 als eher unrealistisch erscheinen.

In den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins dürfte zudem bekannt sein, dass bisher nur wenige Taube Menschen eine gebärdensprachliche Assistenzleistung nach § 78 SGB IX erhalten. Bereits das dafür vorgesehene Antragsverfahren stellt für Taube Menschen eine große kommunikative Hürde dar. Soweit im Einzelfall der Bedarf auf Leistungen zur sozialen Teilhabe anerkannt wird, droht die praktische Umsetzung vielerorts am fehlenden Angebot gebärdensprachkompetenter Assistenzkräfte zu scheitern. Und selbst wenn eine pädagogische Assistenz existiert, wäre diese nicht automatisch zur Verwaltung eines elektronischen Servicekontos befugt und in der Lage (zumal das Konto offenbar nicht auf die parallele Nutzung durch mehrere Personen ausgelegt ist).

Im Übrigen sind auch die Aufgaben und die Qualifikation von Gebärdensprachdolmetschenden strikt von den für die Beratung zum Servicekonto erforderlichen Kompetenzen zu trennen. Eine entsprechende Vermischung der beiden Rollen ist unbedingt zu vermeiden!

5. Was aus unserer Sicht verbessert werden muss

Aus Sicht des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. besteht insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- **Erweiterung des Begriffs der Barrierefreiheit um die Frage der sprachlichen Zugänglichkeit und die Deutsche Gebärdensprache**
- Orientierung an den kommunikativen Standards und den vorgesehenen Hilfen für Menschen mit Hör- und/oder Sprachbehinderung aus BGG / KHV, LBGG SH / LKHVO und Sozialgesetzbuch sowie Stärkung des Mündlichkeitsprinzips für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf
- klare Regelung von Art, Umfang, Erreichbarkeit und Kostentragung geeigneter Assistenz und Kommunikationshilfen sowie eine entsprechende Aufklärungskampagne in Gebärdensprache
- **Beibehaltung einer analogen Alternative zum digitalen Servicekonto** für Menschen mit (Kommunikations-)behinderung. (Diese Ausnahmeregelung muss mit einem leicht verständlichen und leicht zugänglichen Vordruck analog beantragt werden können.)
- Parallel dazu: verbindliche Berücksichtigung der Deutschen Gebärdensprache in zentralen digitalen Verwaltungsangeboten (mit verständlichen Informationen, Orientierungshilfen und Unterstützungsangeboten in Deutscher Gebärdensprache)
- Beteiligung der Selbstvertretung Tauber Menschen bei der Entwicklung und Evaluation barrierearmer digitaler Verwaltungsangebote und Informationen

6. Zusammenfassung unserer Stellungnahme

Die Digitalisierung der Verwaltung kann Verfahren vereinfachen und Zugänge verbessern, aber zugleich für bestimmte Personengruppen neue Barrieren aufbauen. Insbesondere für Menschen mit Kommunikationsbehinderung bzw. anderen Einschränkungen im Sinne des neuen § 27 (2) EGovG SH ist deshalb ein „Digitalisierungszwang“ strikt abzulehnen. Wie es Artikel 14 der Landesverfassung und die Einleitung des Gesetzentwurfs nahelegen, muss alternativ also ein „gleichwertiger Zugang zur Verwaltung und zu Verwaltungsverfahren“ in analoger Form bestehen bleiben! Auch darf die angestrebte Beschleunigung der Digitalisierung keinesfalls dazu führen, dass die Möglichkeit zur persönlichen Beratung und direkten Unterstützung durch die Behörde entfällt.

Das Ziel, auch gebärdensprachlich kommunizierenden Tauben Menschen mittel- und langfristig eine barrierearme digitale Teilhabe zu ermöglichen, kann nur dann verwirklicht werden, wenn die entsprechenden Verwaltungsprozesse und Informationen für diese Personengruppe sprachlich und kulturell zugänglich gestaltet werden. Dazu gehören die konsequente Berücksichtigung der Deutschen Gebärdensprache, die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen und eine zuverlässig erreichbare persönliche Unterstützung. Flankierend ist das Heranführen Tauber Menschen an die geforderten technischen, inhaltlichen und kommunikativen Kompetenzen durch gebärdensprachliche Angebote in der Schul- und Erwachsenenbildung erforderlich.

Zusammenfassend macht es sich der vorliegende Gesetzentwurf im Hinblick auf Taube Mitbürger*innen mit dem bloßen Verweis auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer zivilgesellschaftlich organisierten Assistenz i.V. mit § 7 LBGG entschieden zu einfach.

Für die genannte Personengruppe stellt die geplante Pflicht zur bidirektionalen Nutzung eines elektronischen Servicekontos mehrheitlich schon rein sprachlich eine erhebliche Überforderung dar. Insbesondere minimiert sie die Möglichkeit, sich für das Verstehen und Ausfüllen von Formularen externe Hilfe zu holen, ganz erheblich. **Die ausnahmslose Pflicht zur Nutzung des so genannten Servicekontos wäre somit geeignet, den überwiegenden Teil Tauber Menschen mit behinderungsbedingt eingeschränkter Schriftsprachbeherrschung systematisch vom Zugang zur öffentlichen Verwaltung auszuschließen.**

Im Zuge der Aufarbeitung von Leid und Unrecht in Einrichtungen der Behindertenhilfe wurde einer interessierten Öffentlichkeit in den letzten Jahren deutlich, welche systematischen Benachteiligungen Taube Menschen bundesweit in den an die Gehörlosenschulen angeschlossenen Internaten erfahren haben (u.a. auch durch das Vorenthalten bzw. Verbot von Gebärdensprache). Die Anerkennung dieses Unrechts durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein kann die im Kindesalter erlittene sprachlichen Deprivation der Betroffenen nicht ungeschehen machen. Die lebenslangen Folgen für die kommunikative Teilhabe nun jedoch erneut zu ignorieren und Taube Menschen zu einer ausschließlich schriftlichen Verständigung zu verpflichten, käme einer planmäßigen Fortsetzung der institutionellen Diskriminierung gleich.

Für einen weiterführenden fachlichen Austausch steht der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e. V. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cortina Bittner